Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Montag, den 5. July 1830.

(Nr. 275.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 11tes Stück.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1248. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Nr. 1249. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1830., über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

Nr. 1250. Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822., wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.

(Nr. 276.) Bekanntmachung für die nach Berlin reisenden Tage-Arbeiter. I. S. I. 1604.

Nach Vorschrift des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817. §. 12. sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizei-Passes bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet sich durch Legitimations-Karten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen.

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Tagelöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Personalbeschreibung bei sich führen, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist.

Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulassung zum Aufenthalte hieselbst als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer seitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen seyn müssen, so wird nach Inhalt der Anordnung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. d. M., den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten:

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königliches Preußisches Polizei-Präsidium:
gez. von Esebeck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 277.) Das Verfahren bei Untersuchung von Polizei-Vergehungen betr. I. S. II. Nr. 4190.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Local-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei Gerichte vorhanden sind, nicht allein die Localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Local-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht.
2) Diese Competenz der Local-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Local-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:
   a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;
   b) übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;
   c) hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Da diese für die ältern Provinzen erlassenen Bestimmungen nach dem Rescripte des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. v. Mts. auch in denjenigen Landestheilen unseres Verwaltungsbezirks, worin das allgemeine Landrecht und die Preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, zur Anwendung kommen sollen, so weisen wir die Polizei-Behörden in den Kreisen Duisburg und Rees hiermit an, in vorkommenden Fällen genau nach denselben zu verfahren.

Düsseldorf, den 19. Juni 1830.

(Nr. 278.) Die Untersagung des Gebrauchs, die Gipfel des Nadelholzes als Zeichen der Schenkwirthschaft betr. I. S. II Nr. 4301.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. v. Mts., wird der für den Anbau des Nadelholzes nachtheilige Gebrauch der Gipfel des jungen Nadelholzes als Zeichen der Schenkwirthschaften bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. hiedurch untersagt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1830.

(Nr 279.) Die Förderung der Obstbaumzucht bei der Lehranstalt zu Holzheim. I. S. I. Nr. 1315.

Zur Förderung der Obstbaumzucht sind der Lehranstalt zu Holzheim im Kreise Neuß, nachbezeichnete Bäume zum Geschenk gemacht worden, nämlich:

260 Apfelstämme; 300 ein- und zweijährige Apfelpflänzlinge; 70 Quittenstämme; 15 süße Kastanienbäume.

Wir wünschen, daß dieses rühmliche Beispiel Nachahmung finden möge.

Düsseldorf, den 16. Juni 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 280.) Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Wiesdorf. I. S. V. Nr. 3167.

Die durch das Absterben des Pfarrers Wm. Christoph Bieger herbeigeführte Erledigung der dem landesherrlichen Patronatrechte untergebenen katholischen Pfarrstelle zu Wiesdorf im Kreise Solingen wird hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Juni 1830.

(Nr. 281.) Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Mündelheim. I. S. V. Nr. 3291.

Die durch das Ableben des Pfarrers Jägers herbeigeführte Erledigung der dem Landesherrlichen Patronatrechte untergebenen katholischen Pfarrstelle zu Mündelheim im Kreise Düsseldorf, wird hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. Juni 1830.

(Nr. 282.) Vermächtniß an die hiesigen Armen. I. S. II. Nr. 4170.

Der hier verstorbene Appellations-Gerichtsrath Joh. Baptist Schötter, hat durch letztwillige Verfügung den hiesigen Armen ein Vermächtniß von 300 Rthlr. hinterlassen, wovon 150 Rthlr. gleich und eben so viel nach dem Ableben seiner Wittwe ausgezahlt werden soll. Die Central-Armen-Verwaltung ist von Staatswegen zur Annahme dieses Legats ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 1830.

(Nr. 283.) Verkauf von Königl. Forst-Grundstücken betr. II. S. I. Nr. 984.

Am Sonnabende, dem 17. July 1830, Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Werden an der Behausung des Herrn Gastwirths Eigen, vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Keller, nachstehend benannte Königl. Forst-Grundstücke den Meistbietenden zum Verkaufe ausgesetzt und bei annehmlichen Geboten definitiv zugeschlagen werden:

1) der in der Gemeinde Bredeney gelegene sogenannte Rüttelsbusch in zwei Abtheilungen:

Nr. I. der nördliche Theil, groß . . .	38	Morgen	42,00	Ruthen;
„ II. der südliche Theil, groß . . .	45	„	36,00	„
zusammen .	83	Morgen	78,00	Ruthen;

und zwar alternativ zuerst einzeln, dann zusammen;

2) der in der Gemeinde Heidhausen gelegene sogenannte Stahlberg, Abth. I. östlich vom Wege von Holsterhausen nach Werden, groß . . .	17	—	76,00	—
3) der ebendaselbst gelegene sogenannte Stahlberg, Abth. II. westlich von jenem Wege, groß	33	—	67,00	—
4) der ebendaselbst gelegene sogenannte Dickesbusch, groß	16	—	134,60	—
5) der daselbst gelegene sogenannte Kattenbusch, groß	19	—	99,40	—
6) der Busch im Teufelssiepen genannt, ebendaselbst gelegen, groß	4	—	150,60	—
7) der bei der Alteburgs-Kathe gelegene sogenannte Kirchenbusch, groß	20	—	61,00	—
8) die sogenannte Alteburg auch am Hohenstein genannt, mit Ausschluß des Begräbniß-Platzes für die israelitische Gemeinde zu Werden, groß . .	33	—	123,80	—

Die von 2 bis 8 genannten Büsche werden alternativ im Einzelnen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Charten sind auf dem Königl. Rent-Amte Essen einzusehen und der Waldwärter Busch zu Heidhausen ist mit Anweisung der Grenzen beauftragt.

Düsseldorf, den 24. Juny 1830.

(Nr. 284.) Bekanntmachung. II. S. V. Nr. 1669.

Am 2ten d. M. hat die Verloosung der am 1. Oktober d. J. zu tilgenden Rate von den im Jahre 1818. bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London geschlossenen 5procentigen Preußischen Anleihe Statt gefunden, und durch eine in die Berliner Staats-Zeitung vom 19. d. M. 168stes Stück, so wie in die übrigen Berliner Zeitungs- und Intelligenz-Blätter aufgenommene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sind die gezogenen Nummern in einer besondern Anlage, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden.

Die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks, welche Obligationen oben gedachter Anleihe besitzen, machen wir auf den Inhalt vorbezogener Bekanntmachung und deren Anlage hierdurch aufmerksam.

Düsseldorf, den 30. Juni 1830.

(Nr. 285.) Verlorner Paß. I. S. II. Nr. 4334.

Der Orgeldreher Friedrich Gustav Henning hat, den ihm von der Polizeibehörde zu Neuß am 28. April d. J. unter Nr. 880. ertheilten Reisepaß, seiner Angabe nach, während der Tage vom 28. bis 30. des v. M. zu Eschweiler verloren.

Dieser Paß wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. Juni 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Cautionen gerichtlicher Beamten unter der französischen Verwaltung betr.)

Die für nachbenannte Gerichtsbeamten aus dem französischen Liquidations-Fonds zu den beigesetzten Beträgen bereits im Jahre 1816. erfolgten Vergütungen, ihrer an Frankreich gestellten Geld-Cautionen, nämlich:

1) für den Gerichtsvollzieher Cremer in Köln ad	123 Rthlr.	19 Sg.	2 Pf.
2) für den Gerichtsvollzieher Kaysers in Crefeld ad . . .	88 „	18 „	6 „
3) für den Gerichtsvollzieher Wallich zu Wesel ad	59 „	5 „	2 „
4) den Notar Dufaur zu Budelich, Landkreis Trier ad .	2 „	2 „	9 „

sind zur Zeit unerhoben geblieben, und daher im Jahre 1820., von Seiten der damaligen hiesigen General-Liquidations-Kommission bei der Königlichen General-Direktion der Seehandlungs-Societät zu Berlin zu 4 Prozent zinsbar angelegt worden.

Es ergeht daher an die genannten Cautionssteller, oder deren Erben resp. Rechtsinhaber hierdurch die Aufforderung die, zur Zurückzahlung dieser Gelder nebst Zinsen am 1. Juli 1820. ab, erforderlichen, nachbezeichneten Dokumente innerhalb drei Monaten um so bestimmter an uns einzureichen, als sonst die Beträge an den französischen Liquidationsfonds in Berlin werden zurückgewiesen werden.

Wird

1) die Caution von dem Cautionssteller selbst in Anspruch genommen, so hat er
   a) den Original-Inscriptionsschein der französischen Amortisations-Kasse;
   b) den Nachweis, daß er unter der jetzigen Regierung keine Stelle bekleidet, mit wel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cher eine Caution verbunden ist, oder daß er für dieselbe eine anderweite Caution gestellt hat;

c) ein von dem Präsidenten des betreffenden Gerichts bescheinigtes Attest des Gerichtsschreibers, daß gegen die Zurückzahlung der Caution entweder während der gesetzlichen Frist keine Opposition eingelegt oder der eingelegte Einspruch aufgehoben worden ist. (Gesetz vom 25. Nivose XIII.)

beizubringen. Ist aber,

2) der Cautionssteller verstorben, so haben dessen Erben oder Rechtsinhaber, den Todes-Schein des ersteren, ferner die gesetzlichen, ihre Eigenschaft als alleinige Erben oder Rechtsinhaber bekundenten Legitimations-Urkunden, Ceßionen oder gerichtliche Erkenntnisse einzureichen, und denselben auch die oben ad 1), a und c bezeichneten Dokumente beizufügen.

Aachen, den 28. Juni 1830.

Königliche Regierung.

(Bekanntmachung.)

Höherer Bestimmung gemäß, wird der bisher zu Düsseldorf statt gefundene Wechsel der steueramtlichen Schiffsbegleitung für die über Emmerich eingehenden und von Köln über Emmerich ausgehenden, mit Transitgütern befrachteten Schiffe vom 1. August d. J. aufgehoben seyn, und die Begleitungs-Mannschaft, von hier bis Emmerich und von Emmerich bis hierher ohne Wechsel, auf den Schiffen verbleiben, welches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Köln, den 21. Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit,
Der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

(Die von Kamptzschen Jahrbücher betr.)

Diejenige Untergerichte unsers Departements, welche die von Kamptzschen Jahrbücher nicht vollständig bis zum Jahre 1828. incl. besitzen, werden ermächtigt, sich die vom Justiz-Kommissarius Gräff zu Breslau herausgegebene Sammlung sämmtlicher, noch gültiger, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1828. erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt, von welcher bereits zwei Bände im Buchhandel erschienen sind, anzuschaffen.

Hamm, den 9. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht: Jacobi.

(Das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen betr.)

Zur Beseitigung einiger, über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien, haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruhet:

1 Die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die Lokalpolizeilichen Kontravenzionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Local-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizeibehörde steht den Bestraften frei:

a) den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c) Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Gerichte unseres Departements gehörig zu achten.

Hamm, den 18. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht: Jacobi.

(Die Gesuche wegen Bewilligung des Armenrechts betr.)

Die in übermäßiger Zahl hier eingehenden Gesuche wegen Bewilligung des Armenrechts bei der Führung von Prozessen entsprechen selten der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Februar 1823.

So fern die Competenz der Königlichen Friedensgerichte eintritt, sind sie dort, unter Einreichung der nöthigen Atteste des betreffenden Bürgermeisters und Steuer-Empfängers anzubringen. — Wird aber die Competenz des Königlichen Landgerichts behauptet, so muß das Gesuch eine genaue Bezeichnung des Gegners und des Gegenstandes des Prozesses enthalten. —

Aus den Attesten muß aber auch mit zu entnehmen sein: ob der Supplikant feierlich angegeben hat, in keiner andern Gemeinde Grund-Vermögen zu besitzen; ob und wie viel Steuern er bezahlt;

auch besonders wie sein Gewerbe beschaffen,

in welchen Familienverhältnissen er als Gatte, Vater u. s. w. lebt, auch in wiefern er aus Armenmitteln unterstützt wird. —

Die betreffenden Herrn Beamten, so wie alle sonst betheiligten Personen, mache ich auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam.

Düsseldorf, am 24. Juni 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

(Die Verurtheilung des Gerhard Mölder wegen Zollvergehens.)

Durch Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 4. d. M., wodurch Gerhard Mölder, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft dahier, wegen wiederholten Zollvergehens, unter Confiskation der Waaren zur Nachzahlung der Gefälle mit 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., so wie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden; ist zugleich verordnet: daß dessen Namen, wie hiermit geschieht, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Cleve, den 19. Juni 1830.

Der Ober-Procurator: Hanf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Wattenscheid.)

In der Nacht vom 24. auf den 25. April a. c., sind dem Kaufmann Victor Falkenstein zu Wattenscheid, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) 2 Stück blauschwarzer Merinos Nr. 13; 2) 1 dito schwarzer dito Nr. 12; 3) 1 dito dito dito Nr. 23; 4) 4 dito dito dito Nr. 8 von etwas gröberer Qualität; 5) 1 dito violett gröberer, schon angeschnitten; 6) 1 Rest brauner Merinos ganz fein; 7) 2 Stück fein Nessel $\frac{8}{4}$ breit, wovon das eine angeschnitten und auf beiden der Name Falkenstein, auf dem Rande mit Bleistift geschrieben; 8) 1 Stück grober Nessel, schon angeschnitten; 9) 2 Spitzentücher $\frac{7}{4}$ groß; 10) 1 Stück weiße Pique Decke; 11) $\frac{5}{2}$ Stück Nelson, violett; 12) 1 Rest halb Circassien, grau; 13) 2 bis 3 Dutzend Hals-Schawls von verschiedenen Dessins; 14) für ungefähr 50 Rthlr. weiße feine Spitzen und ungefähr 8 Ellen schwarze dito; 15) 8 bis 10 Stück Siamoisen theils ganz, theils angeschnitten von verschiedenen Dessins; 16) 33 Ellen halbleinen Bettbarchent mit blauen Streifen; 17) 1 Stück gekipperten Biber ganz ordinair und dunkelgrau; 18) 3 bis 4 Dutzend schwarz seidene Halstücher worunter 1 Dutzend von Taffet $\frac{7}{4}$ groß; 19) 2 bis 3 Dutzend bunt seidene Tücher worunter 2 mit aufgelegten Blumen und $\frac{6}{4}$ Größe befindlich; 20) 1 Stück grau melirt Tuch $\frac{8}{4}$ breit, 24$\frac{1}{2}$ Ellen haltend, am Mantelende mit F. B. gezeichnet, nebst einem leinenen Ueberzug; 21) ungefähr 7 bis 8 Ellen ganz feines schwarzes Tuch, am Mantelende mit G. B. I. gezeichnet; 22) 1 Stück olives Tuch, ganz fein, gezeichnet Nr. 709 F. K.; 23) ungefähr 5 Ellen dunkel graues Tuch; 24) ungefähr 25 Ellen grauer Nankin; 25) 7 bis 8 Ellen Drap Zéphyr violett; 26) ungefähr 12 Ellen schwarzer Circassien; 27) 15 bis 20 Ellen blauschwarz Levantin $\frac{6}{4}$; 28) 18 Ellen dito $\frac{4}{4}$; 29) 4 schwarz seidene Schürzen mit grünem Rande; 30) 5 Ellen schwarz blau seidenes Westenzeug; 31) ungefähr 3 Ellen hellblauer Taffet; 32) einige Reste weiß brochirtes Nessel; 33) 20 bis 25 Ellen roth und weiß gestreiftes baumwollen Zeug; 34) 5 bis 6 Stück feine gebleichte flächsen Leinewand; 35) ungefähr 20 Ellen Gebild; 36) 6 bis 8 Dutzend baumwollene Halstücher von verschiedenen Farben und 6 und 8 Viertel Größe; 37) ungefähr ein Dutzend ächte ostindische baumwollene Halstücher, roth von Farbe und gelb geblümt; 38) ungefähr 20 Ellen feine dunkelgrüne Futterleinewand; 39) 1 Paar Sporen nebst Riemen zum Anschnallen; 40) 1 kleine viereckige silberne Hosenschnalle; 41) ungefähr 20 Rthlr. an baarem Gelde, worunter ein doppelter Friedrichsd'or; 42) 2 Hemden gezeichnet D. F.; 43) 1 schwarz tuchene weite Hose; 44) 1 Paar weiß wollene kurze Strümpfe; 45) 18 Stück Draht zu Frauenmützen; 46) 1 altes silbernes Schaustück, 5 Loth schwer, das Gepräge enthielt unter andern auf der einen Seite einen doppelten Adler und das Wort „Philippus".

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 23. Juny 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Fürstenberge)

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses Monats, ist dem Gärtner Wilhelm Bühnen am Fürstenberge in hiesiger Feldmark, ein kupferner Kessel von länglich vier-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eckiger Form, drei bis vier Eimer Wasser fassend, aus seinem Hause entwendet worden. Vor dem Ankauf der gestohlenen Sache warnend, fordern wir Jeden, der über den unbekannten Entwender oder die gestohlene Sache Auskunft geben kann, auf, davon entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Wesel, den 28. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Lent.

(Diebstahl zu Holthausen.)

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai d. J., sind dem Ackersmann Karl Birkhoff genannt Wetzmüller zu Holthausen bei Mülheim an der Ruhr, aus der Küche seiner verschlossenen Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein kupferner sogenannter Wasserkessel, ohne Deckel und vielleicht 5 Kannen Wasser fassend; 2) ein kupferner Wasser-Napf mit zwei Handgriffen und ungefähr 20 Maaß fassend.

Beide Gefäße sind inwendig verzinnt gewesen, wovon die Spuren noch zu sehen waren.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, fordern wir Jeden auf, welcher von diesen Gegenständen oder dem Diebe etwas in Erfahrung bringen möchte, davon sofort der nächsten Polizeibehörde, dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm oder uns Anzeige zu machen.

Broich, den 28. Juni 1830.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

(Steckbrief gegen Maria Anna Staudemeyer.)

Die unten signalisirte Dienstmagd Maria Anna Staudemeyer, auch Stotemeyer genannt, zu Sayn im Justizamte Hammerstein gebürtig und zuletzt in Ronsdorf wohnhaft, wird eines Hausdiebstahls beschuldigt, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diese Person zu wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laßen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1830.

Der Landgerichtsrath und Instructionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Alter circa 30 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augen grau oder braun; Nase dick und breit; Mund groß; Zähne gut; Kinn oval; Gesichtsform desgl.; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark untersetzt.

Besondere Zeichen: Scrofeln am Halse.

Bei ihrer Entweichung war sie mit einem blau gestreiften Frauenrocke, einer röthlichen siamoisenen Jacke und einem braunen Umschlagtuche mit Franzen, das sie um den Kopf gewunden, bekleidet.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Bei dem dahier wegen Landstreicherei und Diebstahls verhafteten, im vorigen Monat aus Holland zurückgekehrten Schneidergesellen Jakob Göttinger von Gutenberg bei Kreuznach fand sich ein 3 $\frac{1}{4}$ Ellen langes und 2 $\frac{1}{2}$ Ellen breites hanfenes Leintuch ohne Zeichen, über dessen Erwerb derselbe sich gar nicht ausweisen kann.

Sollte dasselbe irgendwo gestohlen seyn, so ersuche ich, mir darüber durch die respectiven Behörden Nachricht zu ertheilen.

Koblenz, den 27. Juni 1830.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Günther.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf